



Jugendordnung

DLRG-Jugend
Ortsgruppe Freiburg e.V.

Binzengrün 34
79114 Freiburg
Telefon (0761) 4786840
Jugend.Info@freiburg.dlrg.de





Jugendordnung der DLRG Ortsgruppe Freiburg e.V.

Diese Jugendordnung ist der Übersichtlichkeit halber in der männlichen Schriftform gehalten. Sie richtet sich dennoch auch an weibliche Mitglieder.

§ 1 Name, Mitgliedschaft.....	3
§ 2 Ziele, Aufgaben und Inhalte.....	3
§ 3 Eigenständigkeit.....	3
§ 4 Wahlrecht.....	4
§ 5 Organe.....	4
§ 6 Jugendversammlung	4
§ 7 Jugendvorstand.....	5
§ 8 Verhältnis zum Stammverbands.....	6
§ 9 Arbeitskreise und Berater.....	6
§ 10 Änderungen.....	6
§ 11 Mehrheitsverhältnisse.....	7
§ 12 Auflösung.....	7
§ 13 Inkrafttreten	7

§ 1 Name, Mitgliedschaft

Die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) Ortsgruppe Freiburg e.V. im folgenden DLRG-Jugend genannt, bilden alle Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Freiburg e.V., im folgenden Stammverband genannt, bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen, unabhängig vom Alter, gewählten Vertreter.

§ 2 Ziele, Aufgaben und Inhalte

1. Die Ziele der DLRG-Jugend basieren auf dem Leitbild der DLRG-Jugend auf Bundesebene.
2. Aufgaben und Inhalte der Arbeit der DLRG-Jugend, welches unser Leitbild maßgeblich definieren, sind insbesondere:
 - a. Leben (zu) retten
 - b. Selbstorganisation der Jugend in Verband und Gesellschaft
 - c. Die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktiv und wirksam innerhalb und außerhalb des Vereines zu vertreten
 - d. Gestaltung und Vermittlung von sozialen Verhaltensformen in verbandlichen und gesellschaftlichen Gruppen
 - e. Erziehung zu demokratischem und staatsbürgerlichem Denken und Handeln
 - f. Förderung der Friedenserziehung
 - g. Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung von Jugendlichen zu selbstbestimmten, selbstbewussten und verantwortlichen Persönlichkeiten
 - h. Verwirklichung der Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern, deren Glauben, Kultur und Herkunft, sexueller Ausrichtung; sowie die Integration von Randgruppen in Verband und Gesellschaft
 - i. Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Bereich der Aufgaben der DLRG
 - j. Gleichberechtigte Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihren jeweiligen Lebenswelten
 - k. Organisation und Durchführung von Freizeiten, Jugendtreffen, Kultur- und Jugendreisen
 - l. Altersgerechte Angebote für Kinder und mit Kindern
 - m. Öffentlichkeitsarbeit
 - n. Internationale Jugendarbeit und Zusammenarbeit mit anderen Verbänden
 - o. Die Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben unter Berücksichtigung der Interessen der Jugendlichen.

§ 3 Eigenständigkeit

Die Organe der DLRG-Jugend arbeiten selbstständig und verfügen über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4 Wahlrecht

In den Gliederungen der DLRG-Jugend besitzen ihre Mitglieder im Alter von 10 - 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter das uneingeschränkte Recht zu wählen. Das Recht gewählt zu werden kann erst mit 14 Jahren, für die Ämter nach § 7 Abs. 2. erst mit 18 Jahren wahrgenommen werden. Ausgenommen sind die Posten der Beisitzer, bzw. der Stellvertreter der Ressorts aus § 7 Abs. 3; diese dürfen bereits ab 12 Jahren gewählt werden. Das Recht gewählt zu werden ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt. Jedes stimmberechtigte Mitglied der DLRG-Jugend hat eine Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig. Revisoren müssen ebenfalls das 18. Lebensalter vollendet haben.

§ 5 Organe

1. Organe der DLRG-Jugend sind:
 - a. Jugendversammlung
 - b. Jugendvorstand
2. Die Organe der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend.

§ 6 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der DLRG-Jugend.
2. Mitglieder der Jugendversammlung sind
 - a. mit Stimmrecht:
die Mitglieder der DLRG-Jugend
die Mitglieder des Jugendvorstands
 - b. ohne Stimmrecht:
Vertreter des Stammverbands
3. Die Jugendversammlung findet alle zwei Jahre statt. In den Jahren des Bezirksjugendtages oder der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe findet sie vor der Einberufung dieser Ereignisse statt.
4. Zur Jugendversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Darüberhinaus sollte per E-Mail über den öffentlichen und internen Newsletter der Ortsgruppe und in einem Rundschreiben eingeladen werden. Des Weiteren sollte die Einladung auf der Homepage des Stammverbands bekannt gemacht werden.
5. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:
 - a. Bestimmung eines Protokollanten
 - b. Feststellung der Beschluss- und Wahlfähigkeit
 - c. Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend
 - d. Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes
 - e. Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten
 - f. Wahl eines Wahlleiters und maximal zwei Wahlhelfern
 - g. Entlastung des Jugendvorstandes
 - h. Wahl des Jugendvorstandes (mit Ausnahme des Vertreters des Vorstand)
 - i. Wahl von mindestens 2, maximal 3 Revisoren
 - j. Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag
 - k. Änderung und Verabschiedung der Jugendordnung

- l. Genehmigung des Haushaltsplanes
- m. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 6. Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf schriftlichen Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Jugendlichen oder auf Beschluss des Jugendvorstandes einberufen werden. Eine außerordentliche Jugendversammlung sollte nach 4 Wochen, muss aber spätestens nach 3 Monaten nach Antragseingang (beim Jugendvorstandsvorsitzenden oder nach einer Abstimmung) einberufen werden.
- 7. Das Protokoll ist vom gewählten Jugendvorstandsvorsitzender, dem Protokollanten und dem Wahlleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll muss durch das gewählte Gremium der DLRG-Jugend genehmigt werden.
- 8. Ämterhäufung ist zulässig. Ausgenommen sind die Ämter unter § 7 Abs. 2.
- 9. Mit der Wahl zum Ressortleiter Wirtschaft und Finanzen, ist zu empfehlen, dass die gewählte Person so rasch wie möglich eine geeignete Schulung besucht.

§ 7 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend.
2. Mitglieder des Jugendvorstandes müssen sein:
 - a. der Jugendvorstandsvorsitzende
 - b. mindestens ein, maximal zwei stellvertretende Jugendvorstandsvorsitzende
 - c. der Ressortleiter Finanzen
3. Mitglieder des Jugendvorstandes können sein:
 - a. Ressortleiter Fahrten, Lager & internationale Begegnungen (FLiB) und Kindergruppenarbeit (KiGA)
 - b. Ressortleiter Schwimmen, Retten und Sport (SRuS)
 - c. Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit (Öka)
 - d. Ressortleiter Stadtjugendring (SJR)
 - e. Ressortleiter Bildung
 - f. Schriftführer
 - g. Ein vom Stammverband benannter Vertreter
 - h. Zwei Beisitzer
4. Sollten die nach § 7 Abs. 2. zu wählenden Ämter nicht besetzt werden, kommt kein Jugendvorstand zustande. In diesem Fall ist mindestens ein Jugendvertreter zu wählen, der als stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Stammverbandes die Interessen der Jugendlichen vertritt.
5. Für die Ämter nach § 7 Abs. 3. a.) bis f.) kann ein Stellvertreter gewählt werden. Die Stellvertreter sind stimmberechtigt.
6. Der Jugendvorstand tritt mindestens vier mal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.
7. Zu Sitzungen der DLRG-Jugend wird mindestens 2 Wochen vorher eingeladen. Die Tagesordnung wird spätestens 4 Tage davor bekanntgegeben.
8. Beschlussfähig ist der Jugendvorstand dann, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ein Vorstandsmitglied der DLRG-Jugend kann vorübergehend auf sein Stimmrecht verzichten.
9. Der Jugendvorstand kann zu bestimmten Themen Arbeitskreise bilden. Diese Arbeitskreise werden in 9 genauer beschrieben.
10. Der Jugendvorstand kann unbesetzte Ämter kommissarisch besetzen.

11. Protokollant einer Sitzung sollte nicht ein Amt aus § 7 Abs. 2. sein.
12. Alle Beschlüsse des Vorstandes der DLRG-Jugend werden in einem separat geführten Beschlussprotokoll festgehalten oder dort ggf. gestrichen.
13. Die Mitglieder des Vorstandes werden für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Jugendversammlung gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung des Ergebnisses des jeweiligen Wahlganges, der Wahl eines Nachfolgers oder durch Rücktritt. Sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes nach § 7 Abs. 2. a.) bis c.) zurückgetreten sind, ist innerhalb der Frist von § 6 Abs. 6. eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen und für die Ämter der zurückgetretenen Mitglieder des Vorstandes eine Neuwahl durchzuführen. Für den Zeitraum ihrer Wahl und ihre Amtszeit gelten die genannten Bestimmungen.
14. Eine Erweiterung des Vorstandes nach § 7 Abs. 3. kann durch die Jugendversammlung beschlossen werden.

§ 8 Verhältnis zum Stammverbands

1. Die Jugend und der Stammverband arbeiten partnerschaftlich unter Wahrung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zusammen.
2. Die DLRG-Jugend verpflichtet sich dem Stammverband die Protokolle der Jugendversammlungen und den Jahresabschluss (Kasse/Buchhaltung) sowie den Haushaltsplan vorzulegen. Zudem muss zu Jahresbeginn ein Bericht der Inventur dem Stammverband vorliegen.
3. Die DLRG-Jugend verpflichtet sich regelmäßig über aktuelle Ereignisse zu berichten.

§ 9 Arbeitskreise und Berater

1. Der Jugendvorstand kann Arbeitskreise bilden, welche spezielle Themen eigenständig be- und erarbeiten. Das erarbeitete Ergebnis (Beschlussvorlage) wird dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt.
2. Die Organe der DLRG-Jugend haben das Recht, für besondere Aufgabengebiete qualifizierte Personen zu beauftragen und/oder Ausschüsse zu bilden, die Themen oder Maßnahmen vorbereiten.
3. Die Organe der DLRG-Jugend können Berater zu Sitzungen hinzuziehen.

§ 10 Änderungen

1. Eine Änderung der Jugendordnung kann nur durch die Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Der Jugendvorstand wird ermächtigt die Jugendordnung anzupassen wenn:
 - a. dies aus Rechtsgründen notwendig ist.
 - b. die übergeordneten Jugendgliederungen sowie deren Verbände ihre Satzungen gravierend ändern, so dass diese Jugendordnung nicht mehr konform ist.
3. Änderungen der Jugendordnung müssen dem Stammverband und der nächsten Jugendversammlung zur Kenntnisnahme und Beschluss vorgelegt werden.

§ 11 Mehrheitsverhältnisse

4. Für die Durchführung von Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend auf Bundesebene sinngemäß.

§ 12 Auflösung

5. Die Auflösung der DLRG-Jugend kann nur in einer, zu diesem Zweck, mindestens acht Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden.
6. Sie bedarf der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Verantwortlich für die korrekte Auflösung sind mind. drei Liquidatoren die das 18. Lebensjahr vollendet haben und von der außerordentlichen Jugendversammlung gewählt worden sind.
8. Bei Auflösung der DLRG-Jugend fällt das gesamte Vermögen an den Stammverband.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung wurde auf der Jugendversammlung der DLRG Ortsgruppe Freiburg am 26.01.2013 in Freiburg von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen.

Auszug aus der Geschäftsordnung

1. Wahlen erfolgen per Akklamation, wenn nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Wahl gewünscht hat.
2. Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten. Gewählt ist, wer bei einer Stichwahl die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit bei der Stichwahl entscheidet das Los.
3. Anträge zur Jugendversammlung müssen mindestens eine Woche vor deren Durchführung dem Jugendvorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter vorliegen.